

**Verhandlungstermin am 9. September 2019 um 9:00 Uhr,
SS E.43 EG, Landgericht Erfurt, 99084 Erfurt, Domplatz 37,
in der Strafsache Claudia May, Az. 5 Ns 501 Js 31517/11**

Mit dem Strafverfahren gegen die von Amts- und Justiz wegen **seit dem 3. Oktober 1990** nach § 344 StGB i.V.m. § 152 II i.S.d. §§ 403ff. StPO vorsätzlich sittenwidrig Geschädigte und Verletzte, **am öffentlichen Gedenktag 17. Juni 2015 mittels „hoheitlich angeordneter Gewalt“ in die Obdachlosigkeit unter Konfiszierung ihres gesamten Hab und Gutes zwangsgeräumten SED-Verfolgten und SED-Vermögensgeschädigten**, sollen die illegalen und deliktischen, rechts- und prozessgeschäftlichen Verfügungen über das Erb- und Vermögenseigentum der Strafangeklagten Claudia May in 99096 Erfurt, Am Stadtpark 34, „strafrechtlich“ legalisiert werden.

Die Justizverwaltungsakte, **Unterschlagung der "Grundbuchurkundenfälschungen ab 14.01.1991ff."**, staatsanwaltschaftlich ermittelten Grundbuchurkundenfälschung vom 18.10.1991 und fälschend genehmigten Grundstücksverkehrs vom 27.07.1992, Az. 571 Js 23144/00, "akut lebensbedrohenden Bau- und Personengefährdungen", Az. 180 Js 22533/03, sowie **Unterschlagung der Erlösauskehr mit Grundstücksübereignung am 20.10.1993** in ALLEN öffentlich-rechtlichen Verwaltungs- und Justizverfahren sollen nach dem Willen der Staatsanwaltschaft rechtens sein.

Der Justizminister Dieter Lauinger bzw. Amtsvorgänger Dr. Holger Poppenhäger, der ausdrücklich keinen Strafantrag stellte, hat am 26.10.2011 – **Erlass des Thüringer Justizministeriums vom 20.10.2011, Az. 4110/E – 3072/11, über AL V und AL IX** – die "Weisung" erteilt, dass die wahre erb- und vermögensgesetzliche Eigentümerin als Rechtsinhaberin des dinglichen Rechts strafrechtlich zu verfolgen ist.

Der "weisungsgebundene", im Auftrag des Justizministers handelnde und an § 152 II StPO sowie die Rechtskraftwirkung der zu vollziehenden Rechtsverwirklichung des Erb- und Vermögensrechts nach § 121 VwGO gebundene Generalstaatsanwalt Becker setzt die Weisung der Strafverfolgung - ohne jegliche Anzeige von persönlichen Bedenken – seit dem Jahr 2011 bedenkenlos um.

Die Strafangeklagte als wahre Eigentümerin und Rechtsinhaberin des dinglichen Rechts ihres selbstgenutzten, von Staats wegen geschützten Wohn- und Unternehmenseigentums in 99096 Erfurt, Am Stadtpark 34, wird beweisentscheidend aufgrund „falscher Tatsachenbehauptungen“ der nach **§ 152 II StPO** ermittlungs- und wahrheitspflichtigen, strafantragstellenden Richterdienstaufsichten und Strafanklagebehörde „Staatsanwaltschaft Erfurt“ auf „Weisung“ des Justizministers wegen (angeblicher) Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der

1. **Unterschlagung der Grundbuchurkundenfälschungen ab 14.01.1991ff. (Grundbuch „Erfurt, Am Stadtpark 34)**
2. **Unterschlagung der Erlösauskehr mit Grundstücksübereignung am 20.10.1993**
3. **Unterschlagung der "akut lebensbedrohenden Bau- und Personengefährdungen" des staatsanwaltschaftlich ermittelten Täters, Az. 180 Js 22533/03**

strafrechtlich verfolgt.

Der Freistaat Thüringen, vertr. d.d. Finanzministerium, fördert und schützt den Vermögens-, Bau-, Kreditbetrug "Erfurt, Am Stadtpark 34" durch steuerbegünstigte Grundbuchbeleihungen/-überschuldungen des "fremden" Eigentums wegen (angeblichen) Vorrangs des öffentlichen Interesse an der Durchsetzung und Aufrechterhaltung der kriminellen Immobilien- und sittenwidrig schädigenden Bereicherungsgeschäfte der staatsanwaltschaftlich ermittelten Täter und Begünstigten.